


S a c h r i c h t.

Man habe wahrgenommen, daß aus Anlaß des Zimmentirungspatents vom 23^{ten} August 1777, worinne S. 4. die Zimmentirung der hölzernen Elen verbotben ist, zwar eisene Elen in den Kaufmannsgewölbern gebrauchet, dagegen aber außer den Gewölbern wegen der Bequemlichkeit hölzene Elen bei sich getragen, und eben so auch bei andern Gewerbtreibenden Partheyen nicht nur die Elen, sondern auch andere langen Maaße, als nämlich die sogenannten Zollstäbe, Klaftern zc. forthin unzimmentirter im Handel und Wandel gebraucht werden, wodurch also das Publikum keineswegs für Betrug gesichert ist.

Um nun einerseits diese Sicherheit bei allen langen Maaßen herzustellen, und andererseits jenen gewerbtreibenden Partheyen, welche nicht allemal eisene oder messingene Elen, Schub- und Klaftermaaße sich anschaffen und bei sich tragen können, auch hierin falls mehrere Bequemlichkeit mit minderen Kosten zu verschaffen, so ist dem k. k. Hauptzimmentirungsamte sowohl, als dessen Filialen auf den Landzimmentirungsstationen die allergnädigste Erlaubniß ertheilet worden, auch die hölzene langen Maaße zu zimmentiren, und zwar die Elen und Zollstäbe mit dem kaiserlichen Adler und der laufenden Jahrzahl zu stempeln, die Klaftermaaßen hingegen auf eben die Art, wie es mit dem Biesiren geschieht, zu brennen, auch dafür blos die Hälfte der in der gedruckten Zimmentirungstariffe für eine


eine Klatte mit 6 kr. vorgeschriebenen Taxen, mithin durchgehens nur 3 kr. von jedem hölzernen langen Maaszeuge, es sey eine Klafter, Elle oder Zollstab abzunehmen, ohne im übrigen an dem Patentsinhalte etwas zu verändern, woraus sich dann von selbst ergibt, daß der Justirlohn, die zweyjährige Rezimentirung, die auf dessen Unterlassung gesetzte Strafe, dann die Verbindlichkeit in den Kaufmannsgewölbern wie bisher mit den eisernen Elen versehen zu seyn, immerhin beobachtet werden müsse.

Es wird demnach in Folge höchster Entschliesung vom 19^{ten} und prael. 25^{ten} gegenwärtigen Monats allen jenen, welche dergleichen lange Maaszeuge entweder selbst verfertigen, oder damit handeln, bei patentmäßiger Strafe verbotthen, derlei hölzerne lange Maasze eben so wenig als die eisernen oder messingenen ohne vorläufige Zimentirung zu verkaufen, wie dann auch jedermann, der etwas nach einer hölzernen Elle, Klafter oder langen Maas kauft oder bestellet, ohnehin berechtiget ist, die erkauften oder bestellten Waaren, oder verfertigte Arbeiten nicht anders, als mit einer zimentirten Elle, Maasstabe oder sonstigen langen Maassen sich vormessen zu lassen.

Wornach sich also jedermann genauest zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Wien, den 27^{ten} October 1782.

OS.0542